



Fuldaer KrippenFreunde e.V.

Satzung

des Vereins Fuldaer Krippenfreunde e.V. vom 30. November 2008
in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29. November 2009,
des 2. Nachtrags vom 28. November 2010
und des 3. Nachtrags vom 29. November 2015– Sitz Fulda

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Fuldaer Krippenfreunde e.V.** mit dem Sitz in Fulda und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt Förderung und Weiterverbreitung der Krippenpflege und der Pflege weihnachtlichen Brauchtums auf religiöser, erzieherischer, künstlerischer und volkskundlicher Grundlage.

§ 3 Anschluss an den Verband

Der Verein schließt sich als geschlossener Ortsverein dem Verband Bayerischer Krippenfreunde e.V. mit dem derzeitigen Sitz in München an, der in der Satzung als Verband genannt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Körperschaften und natürliche Personen mit gutem Leumund werden.

Familienmitgliedschaft: Eine Familienmitgliedschaft schließt Ehepartner und Kinder ein. Die Familienmitgliedschaft wird durch eine "Beitrittserklärung für weitere Familienmitglieder" erreicht. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus nur, sofern sie ohne Einkommen sind (Schule, Arbeitslosigkeit usw.), Mitglied im Ortsverein. Danach muß die Einzelmitgliedschaft beantragt werden.

Jedes aufgenommene Mitglied ist automatisch Mitglied des Verbandes Bayerischer Krippenfreunde e.V. und bezieht 4x jährlich die Vereinszeitschrift „Der Krippenfreund“:

2. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

3. Der Austritt aus dem Verein muß dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres für das folgende Geschäftsjahr schriftlich mitgeteilt werden.

4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Der Vorstand kann ein Mitglied zu jeder Zeit aus dem Verein ausschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Jahresbeitrag nach Ablauf des Geschäftsjahres nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung noch nicht entrichtet hat oder grob gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss aus dem Verein muß dem Mitglied schriftlich, durch einfaches Schreiben, mitgeteilt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Die Einrichtungen können nur für Vereinszwecke benutzt werden.

2. Jedes Mitglied bzw. jede Familie zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, dessen Höhe die jeweilige Mitgliedersammlung (§ 7 Abs. 1–3) bestimmt.

3. Jedes Mitglied unterwirft sich durch seine Mitgliedschaft der Satzung des Vereins.



Fuldaer KrippenFreunde e.V.

§ 6 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der geistliche Beirat, der Schriftführer, der Kassenführer, die Beisitzer.
Der geistliche Beirat kann in Personalunion mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden stehen. Ihm obliegt die besondere Aufgabe, auf die Ausrichtung des Vereines nach christlichen Grundwerten zu achten.
Schriftführer und Kassenführer können in Personalunion mit anderen Vorstandsmitgliedern stehen. Die Zahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die unter § 6 Abs. 1 genannten Personen bilden den Vorstand. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist zur Vertretung allein befugt.
4. Der Vorstand nach § 6 Abs. 1 wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt im Amte bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes nach § 7 Abs. 1 oder 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins findet alljährlich einmal statt.
b) Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
c) Die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 1 nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters und den Kassenbericht des Kassenführers bzw. dessen Vertreters entgegen, beschließt über beantragte Änderungen der Satzung, die wenigstens 7 Tage vorher beim Vorstand eingebracht sind. Das Stimmrecht üben nur volljährige Mitglieder aus.
Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung alle drei Jahre den Vorstand (§ 6 Abs. 4) und entscheidet über Anträge, die wenigstens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden eingebracht sind.
d) Jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, sie muß einberufen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder oder der fünfte Teil der Gesamtmitglieder sie schriftlich verlangen.
b) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt wie nach § 7 Abs. 1, Buchstabe b.
c) Die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2a kann über Änderungen der Satzung beschließen und Anträge entscheiden.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 werden durch den Schriftführer im Protokollbuch beurkundet und von ihm und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift bestätigt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 7 Abs. 1 und 2 in einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Für Satzungsänderungen ist drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.



Fuldaer KrippenFreunde e.V.

§ 8 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient lt. § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Krippenausstellungen, Präsentation einer Großkrippe an exponierter Stelle in Fulda, Aufbau von Krippen in den hiesigen Alteneinrichtungen, Pflege des Brauchtums mit der Aussendung der Herbergschreine in der Adventszeit, Organisation von Krippenbaukursen und Informationsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. a) Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche (§ 7 Abs. 1) oder außerordentliche (§ 7 Abs. 2) Mitgliederversammlung. Sie wird nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtmitglieder anwesend sind. Der Beschluß wird rechtskräftig, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
b) Kommt nach (§ 9 Abs. 1a) wegen mangelnder Beschlußfähigkeit kein wirksamer Beschluß zustande, muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.
2. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung/Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluß über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins muss allen Mitgliedern schriftlich (einfaches Schreiben) mitgeteilt werden.
4. Der Verband ist von der Auflösung zu benachrichtigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung des 3. Nachtrags vom 29. November 2015 tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Fulda, 29. November 2015

Jochen Happel, 1. Vorsitzender

Fuldaer Krippenfreunde e.V.

Jochen Happel, 1. Vorsitzender | Kinzigstr. 7 | 36124 Eichenzell-Löschenrod
Bankverbindung: Sparkasse Fulda | Bankleitzahl 530 501 80 | Konto-Nummer 44523055